

Erstes Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes (1.SigGÄndG)

Eckpunkte für einen Änderungsentwurf

1. Ausgangslage

Deutschland verfügt mit dem Signaturgesetz seit 1997 über einheitliche gesetzliche Regelungen für digitale Signaturen. Die über zweijährige Phase der Umsetzung des Gesetzes hat Deutschland damit einen **erheblichen Erfahrungsvorsprung** verschafft und seine **Vorreiterrolle** in Europa und international auf diesem Gebiet gefestigt. Deutschland verfügt inzwischen über eine flächendeckende IT-Sicherheitsinfrastruktur (Einrichtung entsprechender Zertifizierungsstellen, Entwicklung gesetzeskonformer technischer Komponenten, geeignete Prüf- und Bestätigungsstellen). Die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG bieten bundesweit Leistungen nach dem Signaturgesetz an. Weitere Zertifizierungsstellen stehen vor dem Markteintritt. Sieben (potenzielle) Zertifizierungsstellen haben sich zwischenzeitlich auf einen gemeinsamen technischen Standard für gesetzeskonforme Signaturen geeinigt. Damit können die Anwender von elektronischen Signaturen mit einer technischen Ausstattung die Leistungen verschiedener Anbieter nutzen.

Deutschland konnte seine Erfahrungen in die Beratungen der **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen** einbringen und diese maßgeblich beeinflussen.

2. Handlungsbedarf

Um den erreichten Vorsprung auf dem Gebiet der digitalen bzw. elektronischen Signatur zu sichern und weiter auszubauen, ergibt sich für die Bundesregierung folgender Handlungsbedarf:

- **Anpassung des "Gesetzes zur digitalen Signatur"** vom 22.07.1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) an die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 18.11.1999.
- **Umsetzung der Empfehlungen aus der Evaluierung des Signaturgesetzes** (s. Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Entwicklungen bei den neuen Informations- und Kommunikationsdiensten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes – IuKDG – BT-Drs. 14/1191).
- **Konzeption und Koordinierung von Maßnahmen für eine schnelle Einführung digitaler bzw. elektronischer Signaturen in Wirtschaft und Verwaltung** und zur Herstellung von Transparenz für alle Beteiligten auf der Basis eines Aktionsprogramms.
- **Anpassung der privatrechtlichen Vorschriften zur Schriftform an den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr**, insbesondere Aufnahme der "elektronischen Form" mit einer Signatur nach dem Signaturgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch (als Äquivalent zur Schriftform).

3. Änderung des Signaturgesetzes

Die Anpassung an die Standards der EG-Signaturrichtlinie sowie die Umsetzung des Handlungsbedarfs aus dem Evaluierungsbericht machen folgende Änderungen des geltenden Signaturgesetzes erforderlich:

3.1 Eckpunkte

- **Festlegung von einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen ausschließlich für "qualifizierte elektronische Signaturen"** (Äquivalent zur eigenhändigen Unterschrift); andere elektronische Signaturen unterliegen - wie schon bisher – nicht der gesetzlichen Regelung.
- **Angleichung der allgemeinen Sicherheitsanforderungen** an Zertifizierungsstellen und technische Komponenten entsprechend EG-Signaturrichtlinie.
- **Wegfall der Genehmigungspflicht für Zertifizierungsstellen** und damit keine vorherige Überprüfung bei nicht akkreditierten Zertifizierungsstellen; stattdessen Einführung eines allgemeinen Überwachungssystems gemäß EG-Signaturrichtlinie.
- **Beibehaltung des Sicherheitsniveaus nach geltendem Signaturgesetz** bei der Prüfung von Zertifizierungsstellen und technischen Komponenten über die **Einführung der freiwilligen Akkreditierung** für Zertifizierungsstellen mit der Berechtigung, im Geschäftsverkehr mit der umfassend geprüften Sicherheit zu werben.
- **Bestandsschutzregelung** für Unternehmen, die Leistungen oder Produkte nach geltendem Signaturgesetz anbieten.
- **Aufnahme einer Regelung zur Haftung von Zertifizierungsstellen** in Verbindung mit einer Versicherungspflicht sowie einer Bußgeldvorschrift .
- **Ausweitung der spezifischen Datenschutzregelung** entsprechend EG-Signaturrichtlinie auch auf Zertifizierungsstellen, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen.

3.2 Wesentliche weitere Einzeländerungen

- **Anpassung der Begriffsbestimmungen** (§ 2) an EG-Signaturrichtlinie,
- **Ausdrückliche Erlaubnis, Aufgaben einer Zertifizierungsstelle an Dritte zu übertragen** (§ 4 Abs. 5),
- **Zustimmungserfordernis bei Aufnahme einer berufsrechtlichen oder sonstigen Zulassung in ein Zertifikat** (§ 5) seitens der Zulassungsstelle; bisher genügte ein Nachweis der Zulassung durch den Antragsteller,
- **Regelung der Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen** (§ 14 c),
- **Aufnahme von Bußgeldvorschriften** (§ 14 f),
- **Anpassung der Regelungen über die Anerkennung von ausländischen elektronischen Signaturen und Produkten** an EG-Signaturrichtlinie (§ 15),
- **technikneutralere Anforderungen an Zeitstempel**, so dass auch Verfahren ohne Signatur möglich sind (§ 2 Nr. 14).

4. Zeitplan

- Mai 2000 Verabschiedung durch das Bundeskabinett
- Herbst 2000 Verabschiedung durch das Parlament

Ziel: Inkrafttreten 1. Januar 2001.

VI B 2

Diskussionsentwurf 03

- Stand: 03. Januar 2000 -

Geltende Fassung		Änderungsvorschläge	
		Inhalt	Bemerkungen
			I. Allgemeiner Teil
§ 1	Zweck und Anwendungsbereich	§ 1	Zweck und Anwendungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Zuständige Behörde	§ 3	Zuständige Behörde
			II. Zertifizierungsstellen
§ 4	Genehmigung von Zertifizierungsstellen	§ 4	Allgemeine Anforderungen
§ 5	Vergabe von Zertifikaten	§ 5	Vergabe von qualifizierten Zertifikaten
§ 6	Unterrichtungspflicht	§ 6	Unterrichtungspflicht
§ 7	Inhalt von Zertifikaten	§ 7	Inhalt von qualifizierten Zertifikaten
§ 8	Sperrung von Zertifikaten	§ 8	Sperrung von qualifizierten Zertifikaten
§ 9	Zeitstempel	§ 9	Qualifizierte Zeitstempel
§ 10	Dokumentation	§ 10	Dokumentation

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für digitale Signaturen zu schaffen, unter denen diese als sicher gelten und Fälschungen digitaler Signaturen oder Verfälschungen von signierten Daten zuverlässig festgestellt werden können.

(2) Die Anwendung anderer Verfahren für digitale Signaturen ist freigestellt, soweit nicht digitale Signaturen nach diesem Gesetz durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für qualifizierte elektronische Signaturen zu schaffen, unter denen Fälschungen von diesen Signaturen oder Verfälschungen von damit signierten Daten zuverlässig festgestellt werden können.

(2) Die Anwendung anderer Verfahren für elektronische Signaturen ist freigestellt, soweit nicht qualifizierte elektronische Signaturen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

(3) Die Vorschriften für den Datenschutz nach § 12 gelten für andere Zertifizierungsstellen, die für andere Verfahren für elektronische Signaturen Zertifikate ausstellen, entsprechend.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck des Gesetzes ist es, Rahmenbedingungen für qualifizierte elektronische Signaturen zu schaffen, unter denen Fälschungen von diesen Signaturen oder Verfälschungen von damit signierten Daten zuverlässig festgestellt werden können.

(2) Die Anwendung anderer Verfahren für elektronische Signaturen ist freigestellt, soweit nicht qualifizierte elektronische Signaturen durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind.

(3) Die Vorschriften für den Datenschutz nach § 12 gelten für andere Zertifizierungsstellen, die für andere Verfahren für elektronische Signaturen Zertifikate ausstellen, entsprechend.

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine digitale Signatur im Sinne dieses Gesetzes ist ein mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugtes Siegel zu digitalen Daten, das mit Hilfe eines zugehörigen öffentlichen Schlüssels, der mit einem Signaturschlüssel-Zertifikat einer Zertifizierungsstelle oder der Behörde nach § 3 versehen ist, den Inhaber des Signaturschlüssels und die Unverfälschtheit der Daten erkennen lässt.

(2) Eine Zertifizierungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die die Zuordnung von öffentlichen Signaturschlüsseln zu natürlichen Personen bescheinigt und dafür eine Genehmigung gemäß § 4 besitzt.

(3) Ein Zertifikat im Sinne dieses Gesetzes ist eine mit einer digitalen Signatur versehene digitale Bescheinigung über die Zuordnung eines öffentlichen Signaturschlüssels zu einer natürlichen Person (Signaturschlüssel-Zertifikat) oder eine gesonderte digitale Bescheinigung, die unter eindeutiger Bezugnahme auf ein Signaturschlüssel-Zertifikat weitere Angaben enthält (Attribut-Zertifikat).

(4) Ein Zeilstempel im Sinne dieses Gesetzes ist eine mit einer digitalen Signatur versehene digitale Bescheinigung einer Zertifizierungsstelle, daß ihr bestimmte digitale Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. „elektronische Signaturen“ Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,

2. „qualifizierte elektronische Signaturen“ elektronische Signaturen nach Nummer 1, die

- a) ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,
die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen,
mit Mitteln erstellt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,
mit den Daten, auf die sie sich beziehen, verknüpft so sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,
auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhem und
erzeugt werden,
„Signaturschlüssele“ einmalige elektronische Daten wie private kryptographische Schlüssel, die zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden,

3. „Signaturschlüssele“ einmalige elektronische Daten wie private kryptographische Schlüssel, die zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden,

4. „Signaturprüfschlüsse“ elektronische Daten wie öffentliche kryptographische Schlüssel, die zur Überprüfung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden,
5. „Zertifikate“ elektronische Bescheinigungen, mit denen Signaturprüfchlüssel einer natürlichen Person zugeordnet werden und die Identität dieser Person bestätigt wird,
6. „qualifizierte Zertifikate“ elektronische Bescheinigungen nach Nummer 5, die die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen und von Zertifizierungsstellen ausgestellt werden, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllen,
7. „qualifizierte Attribut-Zertifikate“ gesonderte elektronische Bescheinigungen, die unter eindeutiger Bezugnahme auf ein qualifiziertes Zertifikat weitere Angaben enthalten, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 erfüllen und von Zertifizierungsstellen ausgestellt werden, die die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllen,
8. „Zertifizierungsstellen“ natürliche oder juristische Personen, die qualifizierte Zertifikate, qualifizierte Attribut-Zertifikate oder qualifizierte Zeitstempel ausstellen,

9. „Signaturschlüssel-Inhaber“ natürliche Personen,
die Signaturschlüssel besitzen und denen die zu-
gehörigen Signaturschlüssel durch qualifizierte
Zertifikate zugeordnet sind,

10. „sichere Signaturerstellungseinheiten“ Software-
oder Hardwareeinheiten zur Speicherung und An-
wendung von Signaturschlüsseln, die die Anforde-
rungen dieses Gesetzes und der Rechtsverord-
nung nach § 16 erfüllen,

11. „Signaturanwendungskomponenten“ Software- und
Hardwareprodukte, die dazu bestimmt sind,
a) Daten dem Prozess der Signaturerzeugung o-
der Signalurprüfung zuzuführen oder
b) qualifizierte elektronische Signaturen zu prüfen
oder qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte
Attribut-Zertifikate nachzuprüfen und die Ergeb-
nisse anzulegen,

12. „technische Komponenten für Zertifizierungsstellen“
Software- oder Hardwareprodukte, die dazu be-
stimmt sind,
a) Signaturschlüssel zu erzeugen und in eine si-
chere Signaturerstellungseinheit zu übertragen,
b) qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-
Zertifikate öffentlich nachprüfbar und gegebe-
nenfalls abrufbar zu halten oder
c) qualifizierte Zeitstempel zu erstellen,

3. „Produkte für elektronische Signaturen“ sichere Signaturerstellungseinheiten, Signaturanwendungs-komponenten und technische Komponenten für Zertifizierungsdienste,

14. „qualifizierte Zeitstempel“ elektronische Beschei-nigungen einer Zertifizierungsstelle, dass ihr be-stimmte elektronische Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgelegen haben und die die Anforde-rungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllen,

15. „freiwillige Akkreditierungen“ Verfahren zur Ertei-lung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Zertifizie-rungsstelle, mit der besondere Rechte und Pflichten verbunden sind.

§ 3 Zuständige Behörde

Die Erteilung von Genehmigungen und die Ausstellung von Zertifikaten, die zum Signieren von Zertifikaten ein-gesetzt werden, sowie die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 obliegen der Behörde nach § 66 des Telekommunikati-onsge setzes.

Die Aufgaben der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 obliegen der Behörde nach § 66 des Telekommunikations-gesetzes.

II. Zertifizierungsstellen

§ 4 Genehmigung von Zertifizierungsstellen

§ 4 Allgemeine Anforderungen

(1) Der Betrieb einer Zertifizierungsstelle bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist auf Antrag zu erteilen.

- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller nicht die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wenn der Antragsteller nicht nachweist, daß die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle erforderliche Fachkunde vorliegt, oder wenn zu erwarten ist, daß bei Aufnahme des Betriebes die übigen Voraussetzungen für den Betrieb der Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 nicht vorliegen werden.
- (3) Der Betrieb einer Zertifizierungsstelle bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (2) Eine Zertifizierungsstelle darf nur betreiben, wer die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde nachweist und die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16, die in einem Sicherheitskonzept festgelegt sein müssen, gewährleistet.
- (3) Wer den Betrieb einer Zertifizierungsstelle aufnimmt, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit der Betriebsaufnahme anzulegen. Mit der Anzeige ist schriftlich darzulegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.
- (4) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist über die gesamte Zeitspanne, während der von einer Zertifizierungsstelle qualifizierte Zertifikate, qualifizierte Attribut-Zertifikate oder qualifizierte Zeitstempel ausgestellt werden, sicherzustellen. Umstände, die dies nicht mehr ermöglichen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzulegen.
- (3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer die Ge-währ dafür bietet, als Inhaber der Zertifizierungsstelle die für deren Betrieb maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn die im Betrieb der Zertifizierungsstelle tätigen Personen über die dafür erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die übrigen Voraussetzungen für den Betrieb der Zertifizierungsstelle liegen vor.

wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 der zuständigen Behörde rechtzeitig in einem Sicherheitskonzept aufgezeigt und die Umsetzung durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle geprüft und bestätigt worden ist.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, daß die Zertifizierungsstelle bei Aufnahme des Betriebes und im Betrieb die Voraussetzungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllt.

(5) Die zuständige Behörde stellt für Signaturschlüssel, die zum Signieren von Zertifikaten eingesetzt werden, die Vorschriften für die Vergabe von Zertifikaten durch Zertifizierungsstellen gelten für die zuständige Behörde entsprechend. Diese hat die von ihr ausgestellten Zertifikate jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und abrufbar zu halten. Dies gilt auch für Informationen über Anschriften und Rufnummern der Zertifizierungsstellen, die Sperrung von ihr ausgestellter Zertifikate, die Einstellung und die Untersagung des Betriebes einer Zertifizierungsstelle sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Genehmigungen.

(6) Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(5) Die Zertifizierungsstelle kann unter Einbeziehung in ihr Sicherheitskonzept Aufgaben nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 an Dritte übertragen.

§ 14 g n.F.

§ 5 Vergabe von Zertifikaten

§ 5 Vergabe von qualifizierten Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat Personen, die ein Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren. Sie hat die Zuordnung eines öffentlichen Signaturschlüssels zu einer identifizierten Person durch ein Signaturschlüssel-Zertifikat zu bestätigen und dieses sowie Attribut-Zertifikate jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und mit Zustimmung des Signaturschlüssel-Inhabers abrufbar zu halten.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie zur berufsrechtlichen oder sonstigen Zulassung in das Signaturschlüssel-Zertifikat oder ein Attribut-Zertifikat aufzunehmen, soweit ihr die Einwilligung des Dritten zur Aufnahme dieser Vertretungsmacht oder die Zulassung zuverlässig nachgewiesen wird.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers im Zertifikat anstelle seines Namens ein Pseudonym aufzuführen.

(1) Die Zertifizierungsstelle hat Personen, die ein qualifiziertes Zertifikat oder ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat beantragen, zuverlässig zu identifizieren. Sie hat die Zuordnung eines Signaturprüfsschlüssels zu einer identifizierten Person durch ein qualifiziertes Zertifikat zu bestätigen und dieses sowie qualifizierte Attribut-Zertifikate jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und mit Zustimmung des Signaturschlüssel-Inhabers abrufbar zu halten.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers Angaben über seine Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie zur berufsrechtlichen oder sonstigen Zulassung in das qualifizierte Zertifikat oder ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat aufzunehmen, soweit ihr die Einwilligung des Dritten zur Aufnahme dieser Vertretungsmacht oder der Zulassung zuverlässig nachgewiesen wird.

(3) Die Zertifizierungsstelle hat auf Verlangen eines Antragstellers im qualifizierten Zertifikat anstelle seines Namens ein Pseudonym aufzuführen.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, damit Daten für Zertifikate nicht unbemerkt gefälscht oder verfälscht werden können. Sie hat weiter Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der privaten Signaturschlüssel zu gewährleisten. Eine Speicherung von privater Signaturschlüssel bei der Zertifizierungsstelle ist unzulässig.

(5) Die Zertifizierungsstelle hat für die Ausübung der Zertifizierungstätigkeit zuverlässiges Personal einzusetzen. Für das Bereitstellen von Signaturschlüssen sowie das Erstellen von Zertifikaten hat sie technische Komponenten gemäß § 14 einzusetzen. Dies gilt auch für technische Komponenten, die ein Nachprüfen von Zertifikaten nach Absatz 1 Satz 2 ermöglichen.

(4) Die Zertifizierungsstelle hat Vorkehrungen zu treffen, damit Daten für qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate nicht unbemerkt gefälscht oder verfälscht werden können. Sie hat weiter Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Signaturschlüssel zu gewährleisten. Eine Speicherung von Signaturschlüssen bei der Zertifizierungsstelle ist unzulässig.

(5) Die Zertifizierungsstelle hat für die Ausübung der Zertifizierungstätigkeit zuverlässiges Personal und Produkte für elektronische Signaturen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 einzusetzen.
(6) Die Zertifizierungsstelle hat sich, bevor sie ein qualifiziertes Zertifikat ausstellt, zu überzeugen, dass der Antragsteller über die zugehörige sichere Signaturstelle verfügt.

§ 6 Unterrichtungspflicht

Die Zertifizierungsstelle hat die Antragsteller nach § 5 Abs. 1 über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um zu sicheren digitalen Signaturen und deren zuverlässiger Prüfung beizutragen. Sie hat die Antragsteller darüber zu unterrichten, welche technischen Komponenten die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 und 2 erfüllen, sowie über die Zuordnung der mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugten digitalen Signaturen. Sie hat die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß Daten mit digitaler Signatur bei Bedarf neu zu signieren sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signatur durch Zeitablauf geringer wird.

(1) Die Zertifizierungsstelle hat die Antragsteller nach § 5 Abs. 1 über die Maßnahmen zu unterrichten, die erforderlich sind, um zur Sicherheit von qualifizierten elektronischen Signaturen und deren zuverlässiger Prüfung beizutragen. Sie hat die Antragsteller über verfügbare sichere Signaturerstellungseinheiten und Sig-naturanwendungskomponenten nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 zu unterrichten. Sie hat die Antragsteller darauf hinzuweisen, dass Daten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur bei Bedarf neu zu signieren sind, bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signatur durch Zeitablauf geringer wird.

(2) Die Zertifizierungsstelle hat die Antragsteller darüber zu unterrichten, dass eine qualifizierte elektronische Unterschrift im Rechtsverkehr die gleiche Wirkung hat wie eine eigenhändige Unterschrift, wenn durch Gesetz nicht ein anderes bestimmt ist.

§ 6 Unterrichtungspflicht

Anpassungsvorschlag durch BMJ

§ 7 Inhalt von Zertifikaten

§ 7 Inhalt von qualifizierten Zertifikaten

(1) Das Signaturschlüssel-Zertifikat muß folgende Angaben enthalten:

1. den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers, der im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit mit einem Zusatz zu verstehen ist, oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym, das als solches kenntlich sein muss,
2. den zugeordneten öffentlichen Signaturschlüssel,
3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der öffentliche Schlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der öffentliche Schlüssel der Zertifizierungsstelle benutzt werden kann,
4. die laufende Nummer des Zertifikates,
5. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates,
6. den Namen der Zertifizierungsstelle und
7. Angaben, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang beschränkt ist.

(1) Ein qualifiziertes Zertifikat muss folgende Angaben enthalten und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Zertifizierungsstelle versehen sein:

1. Den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers, der im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit mit einem Zusatz zu verstehen ist, oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym, das als solches kenntlich sein muss,
2. den zugeordneten Signaturprüfsslüssel,
3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der Signaturprüfsslüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der Signaturprüfsslüssel der Zertifizierungsstelle benutzt werden kann,
4. die laufende Nummer des Zertifikates,
5. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates,
6. den Namen der Zertifizierungsstelle und des Staates, in dem sie niedergelassen ist,
7. Angaben darüber, ob
a) die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang oder
b) die Haftung der Zertifizierungsstelle beschränkt ist,
8. Angaben, dass es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt.

(2) Angaben zur Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie zur berufsrechtlichen oder sonstigen Zulassung können sowohl in das Signalurschlüssel-Zertifikat als auch in ein Attribut-Zertifikat aufgenommen werden.

(3) Weitere Angaben darf das Signaturschlüssel-Zertifikat nur mit Einwilligung der Betroffenen enthalten.

- (2) Ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat muss folgende Angaben enthalten und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Zertifizierungsstelle versehen sein:
1. Eindeutige Referenzdaten des qualifizierten Zertifikates, auf das es Bezug nimmt,
 2. Angaben entsprechend Absatz 1 Nr. 4 bis 6 und Nr. 8,
 3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der Signaturprüfsschlüssel der Zertifizierungsstelle benutzt werden kann und
 4. das Attribut.

(3) Angaben zur Vertretungsmacht für eine dritte Person sowie zur berufsrechtlichen oder sonstigen Zulassung können sowohl in das qualifizierte Zertifikat als auch in ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat aufgenommen werden. Weitere Angaben dürfen in ein qualifiziertes Zertifikat oder ein qualifiziertes Attribut-Zertifikat nur mit Einwilligung des Betroffenen aufgenommen werden.

§ 8 Sperrung von Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat ein Zertifikat zu sperren, wenn ein Signaturschlüssel-Inhaber oder sein Vertreter es verlangen, das Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu § 7 erwirkt wurde, sie ihre Tätigkeit beendet hat und diese nicht von einer anderen Zertifizierungsstelle fortgeführt wird oder die zuständige Behörde gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 eine Sperrung anordnet. Die Sperrung muß den Zeitpunkt enthalten, von dem an sie rückwirkende Sperrung ist unzulässig.

(2) Enthält ein Zertifikat Angaben einer dritten Person, so kann auch diese eine Sperrung dieses Zertifikates verlangen.

(3) Die zuständige Behörde sperrt von ihr nach § 4 Abs. 5 ausgestellte Zertifikate, wenn eine Zertifizierungsstelle ihre Tätigkeit einstellt oder wenn die Genehmigung zurückgenommen oder widerrufen wird.

§ 9 Zeitstempel

Die Zertifizierungsstelle hat digitale Daten auf Verlangen mit einem Zeitstempel zu versehen. § 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 8 Sperrung von qualifizierten Zertifikaten

(1) Die Zertifizierungsstelle hat ein qualifiziertes Zertifikat oder qualifiziertes Attribut-Zertifikat unverzüglich zu sperren, wenn ein Signaturschlüssel-Inhaber oder sein Vertreter es verlangt, das Zertifikat auf Grund falscher Angaben zu § 7 ausgestellt wurde, sie ihre Tätigkeit beendet und diese nicht von einer anderen Zertifizierungsstelle fortgeführt wird oder die zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 5 eine Sperrung anordnet. Die Sperrung muss den Zeitpunkt enthalten, von dem an sie gilt. Eine rückwirkende Sperrung ist unzulässig. Wurde ein qualifizierte Zertifikat oder qualifiziertes Attribut-Zertifikat mit falschen Angaben ausgestellt, kann die Zertifizierungsstelle dies zusätzlich kenntlich machen.

(2) Enthält ein qualifiziertes Zertifikat oder qualifiziertes Attribut-Zertifikat Angaben einer dritten Person, so kann auch diese eine Sperrung dieses Zertifikates verlangen.

§ 9 Qualifizierte Zeitstempel

Stellt eine Zertifizierungsstelle qualifizierte Zeitstempel aus, so gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Dokumentation

Die Zertifizierungsstelle hat die Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 sowie die ausgestellten Zertifikate so zu dokumentieren, daß die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind.

§ 10 Dokumentation

Die Zertifizierungsstelle hat die Sicherheitsmaßnahmen zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 sowie die ausgestellten qualifizierten Zertifikate und qualifizierte Attribut-Zertifikate so zu dokumentieren, dass die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind. Die Dokumentation muss unverzüglich so erfolgen, dass sie nachträglich nicht unbemerkt verändert werden kann. Dies gilt insbesondere für die Aussstellung und Sperrung von qualifizierten Zertifikaten und qualifizierte Attribut-Zertifikaten.

§ 10a Haftung

Anpassungsvorschlag durch BMJ

(1) Verletzt die Zertifizierungsstelle oder ein von ihr nach § 4 Abs. 4 beauftragter Dritter Vorschriften dieses Gesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 16, so hat sie einem Dritten einen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn dieser in redlicher Weise auf ihre Angaben in einem qualifizierten Zertifikat oder qualifizierten Attribut-Zertifikat, in einer Auskunft nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder in einem qualifizierten Zeilstempel vertraute.

(2) Die Ersatzpflicht der Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn sie die Vertretung nicht zu vertreten hat.

(3) Wenn ein qualifiziertes Zertifikat die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art und Umfang beschränkt und der Signaturschlüssel für weitergehende Anwendungen genutzt worden sind, tritt die Ersatzpflicht nach Absatz 1 nur innerhalb der Beschränkung ein.

§ 10b Versicherungspflicht

(1) Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Betrieb einer Zertifizierungsstelle verursachten Schäden abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme beträgt EURO.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. die Länder,
3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören, und
5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten.

Anpassungsvorschlag durch BMJ

Vorschlag BMJ: „4. die Gemeindeverbände, Zweckverbände und Verbände der Sozialversicherung, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören“

(3) Die nach Absatz 2 von der Versicherungspflicht befreiten Zertifizierungsstellen haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 10a bezeichneten Art für Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer sochen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssumme.

(4) Die Deckungsvorsorge ist der zuständigen Behörde in geeigneter Form nachzuweisen.

<Vorschlag: Streichung, da durch § 4 erfasst>

§ 11 Einstellung der Tätigkeit

(1) Die Zertifizierungsstelle hat, wenn sie ihre Tätigkeit einsellt, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt der zuständigen Behörde anzuziegen und dafür zu sorgen, daß die bei Einstellung der Tätigkeit gültigen qualifizierten Zertifikate und qualifizierten Attribut-Zertifikate einer anderen Zertifizierungsstelle übernommen oder diese zu sperren.

(2) Sie hat die Dokumentation nach § 10 an die Zertifizierungsstelle, welche die Zertifikate übernimmt, oder andernfalls an die zuständige Behörde zu übergeben.

(3) Sie hat einen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens der zuständigen Behörde unverzüglich anzuziegen.

§ 11 Einstellung der Tätigkeit

(1) Die Zertifizierungsstelle hat die Einstellung ihrer Tätigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt der zuständigen Behörde anzuteilen und dafür zu sorgen, dass die bei Einstellung der Tätigkeit gültigen qualifizierten Zertifikate und qualifizierten Attribut-Zertifikate von einer anderen Zertifizierungsstelle übernommen werden, oder diese zu sperren.

(2) Sie hat die Dokumentation nach § 10 an die Zertifizierungsstelle, welche die Zertifikate nach Absatz 1 übernimmt, zu übergeben.

(3) Sie hat einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der zuständigen Behörde unverzüglich anzeigen.

§ 12 Datenschutz

§ 12 Datenschutz

(1) Die Zertifizierungsstelle darf personenbezogene Daten nur unmittelbar beim Betroffenen selbst und nur insoweit erheben, als dies für Zwecke eines Zertifikates erforderlich ist. Eine Datenerhebung bei Dritten ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei einem Signaturschlüssel-Inhaber mit Pseudonym hat die Zertifizierungsstelle die Daten über dessen Identität auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Die Auskünfte sind zu dokumentieren. Die ersuchende Behörde hat den Signaturschlüssel-Inhaber über die Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald dadurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe nicht mehr beeinträchtigt wird oder wenn das Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers an der Unterrichtung überwiegt.

(1) Die Zertifizierungsstelle darf personenbezogene Daten nur unmittelbar beim Betroffenen selbst und nur insoweit erheben, als dies für Zwecke eines qualifizierten Zertifikates oder qualifizierten Attribut-Zertifikates erforderlich ist. Eine Datenerhebung bei Dritten ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Für andere als die in Satz 1 genannten Zwecke dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Bei einem Signaturschlüssel-Inhaber mit Pseudonym hat die Zertifizierungsstelle die Daten über dessen Identität auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder des Zollkriminalamtes erforderlich ist. Die Auskünfte sind zu dokumentieren. Die ersuchende Behörde hat den Signaturschlüssel-Inhaber über die Aufdeckung des Pseudonyms zu unterrichten, sobald dadurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr beeinträchtigt wird oder wenn das Interesse des Signaturschlüssel-Inhabers an der Unterrichtung überwiegt.

(3) § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Überprüfung auch vorgenommen werden darf, wenn Anhaltspunkte für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften nicht vorliegen.

Die Regelung in Absatz 3 ist im Hinblick auf § 38 n.F. BDSG (Aufhebung der Anlasskontrolle) entbehrlich.

§ 13 Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen

(1) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizierungsstellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung treffen. Dazu kann sie insbesondere die Benutzung ungeeigneter technischer Komponenten untersagen und den Betrieb der Zertifizierungsstelle vorübergehend ganz oder teilweise untersagen. Personen, die den Anschein erwecken, über eine Genehmigung nach § 4 zu verfügen, ohne daß dies der Fall ist, kann die Tätigkeit der Zertifizierung untersagt werden.

(2) Zum Zwecke der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 haben Zertifizierungsstellen der zuständigen Behörde das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzuzeigen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der

§ 13 a.F. entfällt (s. §§ 14 d bis 14 f - neu)

Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist auf dieses Recht hinzuweisen.

(3) Bei Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung oder bei Entstehen eines Versagungsgrundes für eine Genehmigung hat die zuständige Behörde die erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 keinen Erfolg versprechen.

(4) Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs einer Genehmigung oder der Einstellung der Tätigkeit einer Zertifizierungsstelle hat die zuständige Behörde eine Übernahme der Tätigkeit durch eine andere Zertifizierungsstelle oder die Abwicklung der Verträge mit den Signaturschlüssel-Inhabern sicherzustellen. Dies gilt auch bei Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, wenn die genehmigte Tätigkeit nicht fortgesetzt wird.

(5) Die Gültigkeit der von einer Zertifizierungsstelle ausgestellten Zertifikate bleibt von der Rücknahme oder vom Widerruf einer Genehmigung unberührt. Die zuständige Behörde kann eine Sperrung von Zertifikaten anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher sind oder daß zur Anwendung der Signaturschlüssel eingesetzte technische Komponenten Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unbemerkte Fälschung digitaler Signaturen oder eine unbemerkte Verfälschung signierter Daten zulassen.

§ 14 Technische Komponenten

(1) Für die Erzeugung und Speicherung von Signaturschlüsseln sowie die Erzeugung und Prüfung digitaler Signaturen sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die Fälschungen digitaler Signaturen und Verfälschungen signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und gegen unberechtigte Nutzung privater Signaturschlüssel schützen.

(2) Für die Darstellung zu signierender Daten sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die die Erzeugung einer digitalen Signatur vorher eindeutig anzeigen und feststellen lassen, auf welche Daten sich die digitale Signatur bezieht. Für die Überprüfung signierter Daten sind technische Komponenten mit Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, die feststellen lassen, ob die signierten Daten unverändert sind, auf welche Daten sich die digitale Signatur bezieht und welchem Signaturschlüssel-Inhaber die Signatur zuzuordnen ist.

(3) Bei technischen Komponenten, mit denen Signaturschlüssel-Zertifikate gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 nachprüfbar oder abrufbar gehalten werden, sind Vorkehrungen erforderlich, um die Zertifikatverzeichnisse vor unbefugter Veränderung und unbefugtem Abruf zu schützen.

§ 14 Produkte für elektronische Signaturen

(1) Für die Erzeugung und Speicherung von Signaturschlüsseln sowie die Erzeugung qualifizierter elektronischer Signaturen sind sichere Signaturspeicher-Einheiten einzusetzen, die Fälschungen der Signaturen und Verfälschungen signierter Daten zuverlässig erkennbar machen und gegen unberechtigte Nutzung der Signaturschlüssel schützen.

(2) Für die Darstellung zu signierender Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich, die die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur vorher eindeutig anzeigen und feststellen lassen, auf welche Daten sich die Signatur bezieht. Für die Überprüfung signierter Daten sind Signaturanwendungskomponenten erforderlich, die feststellen lassen,

1. ob die signierten Daten unverändert sind,
2. auf welche Daten sich die Signatur bezieht,
3. welchem Signaturschlüssel-Inhaber die Signatur zuzuordnen ist,

4. welche Inhalte das qualifizierte Zertifikat, auf dem die Signatur beruht, und das zugehörige Attribut-Zertifikate aufweisen und
5. zu welchem Ergebnis die Nachprüfung von Zertifikaten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 geführt hat.
Die Signaturschlüssel-Inhaber sollen solche Signaturanwendungskomponenten einsetzen oder andere geeignete Maßnahmen zur Sicherheit qualifizierter elektronischer Signaturen treffen.

(3) Die technischen Komponenten für Zertifizierungsstellen müssen Vorkehrungen enthalten, um

(4) Bei technischen Komponenten nach den Absätzen 1 bis 3 ist es erforderlich, daß sie nach dem Stand der Technik hinreichend geprüft sind und die Erfüllung der Anforderungen durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle bestätigt ist.

(5) Bei technischen Komponenten, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die sicherheitstechnische Beschafftheit betreffenden Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Soweit zum Nachweis der die sicherheitstechnische Beschafftheit betreffenden Anforderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 die Vorlage einer Bestätigung einer von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle vorgesehen ist, werden auch Bestätigungen von in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der durch die zuständige Behörde anerkannten Stellen gleichwertig sind.

1. bei Erzeugung und Übertragung von Signaturschlüssen die Einmaligkeit und Geheimhaltung der Signaturschlüssel zu gewährleisten und eine Speicherung außerhalb der sicheren Signaturerstellungseinheit auszuschließen,

2. qualifizierte Zertifikate und qualifizierte Attribut-Zertifikate, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 nach-prüfbar oder abrufbar gehalten werden, vor unbefugter Veränderung und unbefugtem Abruf zu schützen sowie

3. bei Erzeugung qualifizierter Zeitstempel Fal-

schungen und Verfälschungen auszuschließen.

(4) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 und 3 Nr. 1 sowie der Rechtsverordnung nach § 16 ist durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle zu bestätigen.

(4) Die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 und 3 Nr. 1 sowie der Rechtsverordnung nach § 16 ist durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle zu bestätigen.

§ 14a Freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

- (1) Zertifizierungsstellen können sich auf Antrag von der zuständigen Behörde akkreditieren lassen. Die Akkreditierung ist zu erteilen, wenn die Zertifizierungsstelle vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nachweist, dass die Vorschriften nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllt sind. Akkreditierte Zertifizierungsstellen erhalten ein Gütezeichen der zuständigen Behörde, mit dem zum Ausdruck gebracht wird, dass die Sicherheit für die auf ihren qualifizierten Zertifikaten beruhenden qualifizierten elektronischen Signaturen umfassend nachgewiesen wurde; sie dürfen sich im Geschäftsverkehr als solche bezeichnen.
- (2) Für den öffentlichen Bereich können qualifizierte elektronische Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle beruhen, durch Rechtsvorschrift verlangt werden.
- (3) Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 muss das Sicherheitskonzept umfassend auf seine Eignung und praktische Umsetzung durch Stellen geprüft und bestätigt sein, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten anerkannt worden sind. Die Prüfung und Bestätigung ist nach sicherheitserheblichen Veränderungen sowie regelmäßig nach Ablauf

von zwei Jahren zu wiederholen.

(4) Die Akkreditierung kann mit Nebenbestimmungen Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 4 a.F.
versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 bei Aufnahme und während des Betriebes sicherzustellen.

(5) Die Akkreditierung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 nicht erfüllt sind; § 14d findet entsprechend Anwendung.

(6) Bei Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz oder der Rechtsverordnung nach § 16 oder bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach Absatz 5 hat die zuständige Behörde die Akkreditierung zu widerrufen oder diese, soweit die Gründe bereits zum Zeitpunkt der Akkreditierung vorlagen, zurück zu nehmen, wenn Maßnahmen nach § 14d Abs. 2 keinen Erfolg versprechen.

(7) Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme einer Akkreditierung oder im Falle der Einstellung der Tätigkeit einer akkreditierten Zertifizierungsstelle hat die zuständige Behörde eine Übernahme der Tätigkeit durch eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle oder die Abwicklung der Verträge mit den Signatur-

Absatz 7 Satz 1 und 2 entspricht § 13 Abs. 4 a.F.
Satz 3 entspricht § 11 Abs. 2 a.F.

schlüssel-Inhabern sicherzustellen. Dies gilt auch bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn die Tätigkeit nicht fortgesetzt wird. Übernimmt keine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle die Dokumentation gemäß § 11 Abs. 1, so hat die zuständige Behörde diese zu übernehmen.

(8) Die akkreditierte Zertifizierungsstelle hat

1. für ihre Zertifizierungstätigkeit nur nach Satz 2 geprüfte und bestätigte technische Komponenten einzusetzen,
2. qualifizierte Zertifikate nur für Personen auszustellen, die nachweislich über nach Satz 2 geprüfte und bestätigte sichere Signaturerstellungseinheiten verfügen und
3. die Signaturschlüssel-Inhaber im Rahmen des § 6 Abs. 1 über nach Satz 2 geprüfte und bestätigte Signaturanwendungskomponenten zu unterrichten.

Bei Produkten für elektronische Signaturen nach Satz 1 muss die Erfüllung der Anforderungen nach § 14 Abs. 1 bis 3 und der Rechtsverordnung nach § 16 nach dem Stand von Wissenschaft und Technik hinreichend geprüft und durch eine von der zuständigen Behörde anerkannten Stelle bestätigt worden sein; Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

Absatz 8 Satz 2 entspricht § 14 Abs. 4 a.F.

Evtl. Aufnahme einer Verpflichtung akkreditierter Zertifizierungsstellen

§ 14b Zertifikate der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde stellt den akkreditierten Zertifizierungsstellen die für ihre Tätigkeit benötigten qualifizierten Zertifikate aus. Die Vorschriften für die Vergabe von qualifizierten Zertifikaten durch akkreditierte Zertifizierungsstellen gelten für die zuständige Behörde entsprechend. Sie sperrt von ihr ausgestellte qualifizierte Zertifikate, wenn eine akkreditierte Zertifizierungsstelle Ihre Tätigkeit einstellt oder wenn eine Akkreditierung zurück genommen oder widerrufen wird.

(2) Die zuständige Behörde hat

- a) die Namen, Anschriften und Telekommunikationsverbindungen der akkreditierten Zertifizierungsstellen,
 - b) den Wideruf oder die Rücknahme einer Akkreditierung,
 - c) die von ihr ausgestellten qualifizierten Zertifikate und deren Sperrung und
 - d) die Beendigung und die Untersagung des Betriebes einer akkreditierten Zertifizierungsstelle jederzeit für jeden über öffentlich erreichbare Telekommunikationsverbindungen nachprüfbar und abrufbar zu halten.
- (3) Bei Bedarf stellt die zuständige Behörde auch die von den Zertifizierungsstellen oder Herstellern benötigten elektronischen Bescheinigungen für die automatische Authentifizierung von Produkten nach § 14a Abs. 8 aus.

§ 14c Anerkennung von Prüf- und Bestätigungsstellen

(1) Die zuständige Behörde erkennt eine natürliche oder juristische Person auf Antrag als Bestätigungsstelle nach § 14 Abs. 4 oder § 14a Abs. 8 Satz 2 oder als Prüf- und Bestätigungsstelle nach § 14a Abs. 3 an, wenn diese die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde nachweist. Die Anerkennung kann inhaltlich beschränkt, vorläufig oder mit einer Befristung versehen erteilt werden und mit Auflagen verbunden sein.

(2) Die nach Absatz 1 anerkannten Stellen haben ihre Aufgaben unparteiisch, weisungsfrei, selbst und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben ihre Prüfungen und Bestätigungen zu dokumentieren und die Dokumentation im Falle der Einstellung ihrer Tätigkeit an die zuständige Behörde zu übergeben.

IV. Aufsicht

§ 14d Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 obliegt der zuständigen Behörde; diese kann sich bei der Durchführung der Aufsicht weiterer Stellen bedienen. Mit der

Anzeige nach § 4 Abs. 2 oder mit der Akkreditierung
nach § 14 a Abs. 1 Satz 2 unterliegt eine Zertifizie-
rungsstelle der Aufsicht der zuständigen Behörde

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber Zertifizie-
rungsstellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ein-
haltung dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung
nach § 16 treffen.

Absatz 2 entspricht § 13 Abs. 1 Satz 1 a.F.

(3) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer Zerti-
fizierungsstelle vorübergehend, teilweise oder ganz zu
untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfe-
gen, dass der Betreiber

Absatz 3 entspricht § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 1
Satz 2 a.F.

- a) nicht die für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle
erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- b) nicht nachweist, dass die für den Betrieb erforderli-
che Fachkunde vorliegt,
- c) ungeeignete Produkte für elektronische Signaturen
verwendet oder
- d) die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb einer
Zertifizierungsstelle nach diesem Gesetz und der
Rechtsverordnung nach § 16 nicht erfüllt

und Maßnahmen nach Absatz 2 keinen Erfolg verspre-
chen.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, wer die
Gewähr dafür bietet, als Betreiber einer Zertifizierungs-
stelle die für den Betrieb maßgeblichen Rechtsvor-

29

schriften einzuhalten. Die erforderliche Fachkunde liegt vor, wenn die im Betrieb einer Zertifizierungsstelle tätigen Personen über die für diese Tätigkeit notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Die weiteren Voraussetzungen für den Betrieb einer Zertifizierungsstelle liegen vor, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 der zuständigen Behörde in einem Sicherheitskonzept zusammen mit der Anzeige über die Aufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden und diese geeignet und praktisch umgesetzt sind.

(5) Die zuständige Behörde kann eine Sperrung von qualifizierten Zertifikaten mit sofortigem Vollzug anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass qualifizierte Zertifikate gefälscht oder nicht hinreichend fehlgeschwärzt sind oder dass sichere Signaturstelleneinheiten Sicherheitsmängel aufweisen, die eine unbemerkte Fälschung qualifizierter elektronischer Signaturen oder eine unbemerkte Verfälschung damit signierter Daten zulassen. § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO bleibt unberührt.

Absatz 5 entspricht § 13 Abs. 5 Satz 2 a.F.

(6) Die Gültigkeit der von einer Zertifizierungsstelle ausgestellten qualifizierten Zertifikate bleibt von der Untersagung des Betriebes und der Einstellung der Tätigkeit sowie der Rücknahme und dem Widerruf einer Akkreditierung unberührt.

Absatz 6 entspricht § 13 Abs. 5 Satz 1 a.F.

§ 14e Mitwirkungspflicht

- (1) Die Zertifizierungsstellen haben der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Bezug auf kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie in elektronischer Form geführt werden, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
- (2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft verweigern, wenn er sich damit selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.
- (3) Die Strafverfolgungsbehörden haben der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen Amtshilfe zu leisten.

Absatz 1 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 1 a.F.

Absatz 2 entspricht § 13 Abs. 2 Satz 2 a.F.

V. Schlussbestimmungen

§ 14f Bußgeld

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Zertifizierungsstelle entgegen

- a) § 4 Abs. 2 und 4 bei der Anzeige oder während der Dauer des Betriebs nicht die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erfüllt oder entgegen § 4 Abs. 3 die Betriebsaufnahme nicht rechtzeitig anzeigt oder die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt,
- b) § 14 a Abs. 3 oder § 14e Abs. 1 bei Prüfungen die erforderliche Unterstützung verweigert oder falsche Angaben macht; § 14e Abs. 2 bleibt unberührt,
- c) § 5 Abs. 1 und 2 und § 7 qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate ausstellt, die falsche, unvollständige oder unzulässige Daten enthalten,
- d) § 5 Abs. 1 Satz 2 qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate nicht nachprüfbar oder gegebenenfalls nicht abrufbar hält oder falsche Auskünfte erteilt,
- e) § 5 Abs. 4 Satz 2 die Geheimhaltung von Signaturschlüsseln nicht gewährleistet,
- f) § 5 Abs. 4 Satz 3 Signaturschlüssel außerhalb der sicheren Signaturerstellungseinheit des

Signaturschlüssel-Inhabers speichert,

- g) § 5 Abs. 5 unzuverlässiges Personal oder ungeeignete Produkte für elektronische Signaturen einsetzt,
- h) § 5 Abs. 6 qualifizierte Zertifikate ausstellt, obwohl die Signaturschlüssel-Inhaber nicht über die dafür erforderliche Signaturerstellungseinheit verfügen,
- i) § 8 Abs. 1 ein qualifiziertes Zertifikat auf Antrag einer berechtigten Person nicht unverzüglich sperrt,
- j) § 9 qualifizierte Zeitstempel mit falschen oder unvollständigen Angaben ausstellt,
- k) § 10 die erforderliche Dokumentation nicht oder nicht gemäß diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 führt oder diese verfälscht,
- l) § 11 Abs. 1 die Einstellung des Betriebs der Zertifizierungsstelle nicht rechtzeitig anzeigen,
- m) § 11 Abs. 2 oder § 14a Abs. 7 die Dokumentation nicht oder nicht ordnungsgemäß an eine andere Zertifizierungsstelle oder die zuständige Behörde übergibt,
2. als Hersteller oder Vertreiber Produkte für elektronische Signaturen in den Verkehr bringt und den Anschein erweckt, dass diese die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 14 oder § 14a Abs. 8 erfüllen, obwohl dies nicht der Fall ist, oder

3. als Prüf- oder Bestätigungsstelle eine Bestätigung nach § 14 Abs. 4 oder § 14a Abs. 3 oder 8 ausstellt, ohne dass eine ausreichende Prüfung erfolgte oder obwohl die Zertifizierungsstelle oder das Produkt für elektronische Signaturen die Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 16 erkennbar nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,- EURO und, wenn durch die Ordnungswidrigkeit die Sicherheit qualifizierter elektronischer Signaturen erheblich gefährdet wurde, mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- EURO geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 3.

§ 14g Kostenerhebung

Für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 16 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 14g entspricht § 4 Abs. 6 a.F.

§ 15 Ausländische Zertifikate

(1) Digitale Signaturen, die mit einem öffentlichen Signaturschlüssel überprüft werden können, für den ein

§ 15 Ausländische elektronische Signaturen und Produkte für elektronische Signaturen

(1) Elektronische Signaturen, die mit Signaturprüfdaten überprüft werden können, für die ein ausländi-

auslandisches Zertifikat aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt, sind, soweit sie gleichwertige Sicherheit aufweisen, digitalen Signaturen nach diesem Gesetz gleichgestellt.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Staaten, soweit entsprechende überstaatliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen sind.

sches qualifiziertes Zertifikat aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vorliegt, sind, soweit sie Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/.../ des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt. Elektronische Signaturen aus Drittstaaten sind qualifizierten elektronischen Signaturen gleichgestellt, wenn das Zertifikat von einer dortigen Zertifizierungsstelle öffentlich als qualifiziertes Zertifikat ausgestellt und für eine elektronische Signatur im Sinne von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie bestimmt ist und wenn

1. die Zertifizierungsstelle die Anforderungen der Richtlinie erfüllt und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akkreditiert ist oder
2. eine in der Gemeinschaft niedergelassene Zertifizierungsstelle, welche die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, für das Zertifikat einsteht oder
3. das Zertifikat oder die Zertifizierungsstelle im Rahmen einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen

anerkannt ist.

(2) Ausländische elektronische Signaturen sind qualifizierten elektronischen Signaturen nach § 14a Abs. 2 gleichgestellt, wenn sie nachweislich gleichwertige Sicherheit aufweisen.

(3) Produkte für elektronische Signaturen, bei denen in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wurde, dass sie den Anforderungen der Richtlinie 1999/.../ des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, werden anerkannt. Den nach § 14a Abs. 8 geprüften Produkte für elektronische Signaturen werden Produkte für elektronische Signaturen aus einem in Satz 1 genannten Staat oder aus einem Drittstaat gleichgestellt, wenn sie nachweislich gleichwertige Sicherheit aufweisen.

Absatz 3 soll den § 14 Abs. 5 a.F. ersetzen.

§ 16 Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 3 bis 15 erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Erteilung, Rücknahme und des Widerrufs einer Genehmigung sowie des Verfahrens bei Einstellung des Betriebes einer Zertifizierungsstelle,

§ 16 Rechtsverordnung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der §§ 3 bis 15 erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Anzeige des Betriebes einer Zertifizierungsstelle sowie des Verfahrens bei Einstellung des Betriebes

2.	die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 4 Abs. 6 und die Höhe der Gebühr,											
3.	die nähere Ausgestaltung der Pflichten der Zertifizierungsstellen,											
4.	die Gültigkeitsdauer von Signaturschlüssel-Zertifikaten,											
5.	die nähere Ausgestaltung der Kontrolle der Zertifizierungsstellen,											
6.	die näheren Anforderungen an die technischen Komponenten sowie die Prüfung technischer Komponenten und die Bestätigung, daß die Anforderungen erfüllt sind,											
7.	den Zeitraum sowie das Verfahren, nach dem eine neue digitale Signatur angebracht werden sollte.											
2.	die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 4 Abs. 6 einer Zertifizierungsstelle,											
3.	die gebührenpflichtigen Tatbestände nach § 14g und die Höhe der Gebühr,											
4.	die Gültigkeitsdauer von qualifizierten Zertifikaten und qualifizierten Attribut-Zertifikaten nach § 7,											
5.	die nähere Ausgestaltung der Aufsicht über die Zertifizierungsstellen,											
6.	die näheren Anforderungen an Produkte für elektronische Signaturen sowie die Prüfung dieser Produkte und die Bestätigung, dass die Anforderungen erfüllt sind,											
7.	die näheren Anforderungen an Sicherheitskonzepte gemäß § 4 Abs. 2,											
8.	die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Erteilung, Rücknahme und des Widerrufs einer Akkreditierung nach § 14a,											
9.	die Gestaltung des Gütezeichens nach § 14a Abs. 1 Satz 3 und das Verfahren zu seiner Vergabe,											
10.	die Anerkennung und Tätigkeit von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 14c,											
11.	den Zeitraum sowie das Verfahren, nach dem eine neue qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden sollte,											
12.	das Verfahren zur Feststellung der gleichwertigen Sicherheit von ausländischen elektronischen Signaturen nach § 15.											

§ 17 Übergangsvorschriften

- (1) Die nach dem Signaturgesetz in der Fassung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1872) genehmigten Zertifizierungsstellen gelten als akkreditiert im Sinne von § 14a.
- (2) Die von den Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 5 des Signaturgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1872) ausgestellten Zertifikate sind qualifizierten Zertifikaten gleichgestellt.
- (3) Die von der zuständigen Behörde erfolgten Anerkennungen von Prüf- und Bestätigungsstellen nach § 4 Abs. 3 Satz 3 und § 14 Abs. 4 des Signaturgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I, S. 1872) behalten ihre Gültigkeit, soweit sie in Übereinstimmung mit § 14c stehen.